

§ 3 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann von jeder Tarifvertragspartei auf landesbezirklicher Ebene schriftlich gekündigt werden
 - a) § 6 Abs. 1 TV-L mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats,
 - b) § 20 TV-L mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres,
 - c) § 23 Abs. 2 TV-L mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats.
- (4) Abweichend von Abs. 2 können ferner schriftlich gekündigt werden
 - a) die Vorschriften des Abschnitts II TV-L mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats,
 - b) unabhängig von Buchst. a § 8 Abs. 1 TV-L mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres,
 - c) § 12 und die Entgeltordnung Forst (Anlage A) insgesamt und ohne Nachwirkung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres,
 - d) § 23 Abs. 1 TV-L mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats,
 - e) § 26 Abs. 1 TV-L mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres,
 - f) die Entgelttabelle in der Anlage B mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. September 2023; eine Kündigung nach Absatz 2 umfasst nicht die Entgelttabelle in der Anlage B.